

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Erpolzheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Erpolzheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 28.08.2007 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden die nachstehenden Nutzungsgebühren erhoben.

I.) Grabstätten

- | | | |
|--|---------------------------|------------------------|
| 1. Überlassung einer Wahlerdgrabstätte an Berechtigte gemäß der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | bisher
145,00 € | neu
200,00 € |
| 2. Überlassung von Urnengrabstätten | | |
| a) Urnenerdgrabstätte | 205,00 € | 275,00 € |
| b) anonyme Urnenerdgrabstätte | 205,00 € | 275,00 € |
| c) Nische in Urnenmauer | -/- | 206,00 € |
| 3. Überlassung von Erdgrabstätten an Berechtigte ab 5. Lebensjahr | | |
| a) Einzelgrabstätte | 410,00 € | 550,00 € |
| b) Doppelgrabstätte | 680,00 € | 925,00 € |
| c) jede weitere Grabstätte | 410,00 € | 550,00 € |
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für | | |
| a) Urnengrabstätte (außer anonyme Urnengrabstätte) | 10,00 € | 11,00 € |
| b) Urnenmauernische | -/- | 8,50 € |
| c) Einzelgrabstätte | 18,00 € | 22,00 € |
| d) Doppelgrabstätte | 30,00 € | 37,00 € |
| e) jede weitere Grabstätte | 18,00 € | 22,00 € |
| 5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit
Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 – 3 (ausgenommen Ziffer 2 b) erhoben. | | |
| 6. Bestattungen von Auswärtigen
Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung ist auf der Grundlage der Gebühren nach Ziffer I (Grabstätten), im Rahmen einer Sondervereinbarung nach § 2 Abs.2 Satz Kommunalabgabengesetz (KAG) vom Antragsteller/Kostenträger ein außersatzungsmäßiges Entgelt zu entrichten. Gleiches gilt für die Benutzung der Leichenhalle. | | |

II.) Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für das Ausheben und Schließen der Gräber ist von den Angehörigen ein Bestattungsunternehmer als Beauftragter einzusetzen. Die mit dem Beauftragten für seine Leistung

gen vereinbarten Vergütungssätze werden in gleicher Höhe als Gebühren von den Gebührenschuldern erhoben. Durch die Zahlung an den Beauftragten entfällt die Gebührensatzung an die Gemeinde.

2. Diese Regelung gilt auch für das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen. Für diesen Fall sind die Vergütungssätze von Fall zu Fall mit dem Beauftragten zu vereinbaren und vom Gebührenschuldner zu erheben.

III.) Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche und die Benutzung der Leichenhalle werden folgende gebühren erhoben

	bisher	neu
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	135,00 €	180,00 €
b) für jeden weiteren Tag	35,00 €	45,00 €

§ 2 Gebührensuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.09.2005 außer Kraft.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt nach der am Tage des Ereignisses (Sterbefall bzw. Einlieferung in Friedhofshalle) gültigen Regelung. Soweit Friedhofsgebühren nach der auf Grund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Erpolzheim, den 25.09.2007

Alexander Bergner
Ortsbürgermeister